

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vorblatt

A) Problem

Die große Mehrheit der Schülerinnen und Schüler an bayerischen Schulen verhält sich im Unterricht und im Schulleben sehr diszipliniert. Es gibt jedoch eine sehr kleine, in letzter Zeit wachsende Gruppe von Schülerinnen und Schülern insbesondere an Hauptschulen und Berufsschulen, die in hohem Maße Verhaltensauffälligkeiten zeigen, den Unterricht massiv stören und teils auch durch Gewalttaten auffallen. Diese Schüler beeinträchtigen den Bildungsanspruch der lernwilligen Mitschüler und stellen durch ihr Gewaltpotenzial eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Mitschülern und Lehrkräften dar. Der vorhandene Katalog schulischer Ordnungsmaßnahmen in Art. 86 BayEUG reicht nicht aus, um diesen nachhaltigen Störungen und Gefährdungen im schulischen Bereich wirksam begegnen zu können.

B) Lösung

Die Möglichkeiten eines zeitlich befristeten Ausschlusses vom Unterricht als schulische Ordnungsmaßnahme gegenüber Schülern ab dem siebten Schulbesuchsjahr an Pflichtschulen werden erweitert. Ferner kann die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verkürzt und gegebenenfalls auch die Berufsschulpflicht vorzeitig beendet werden, wenn ein Schüler oder eine Schülerin den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt; unter bestimmten Voraussetzungen kann bzw. muss eine solche Abkürzung der Schulpflicht jedoch wieder aufgehoben werden. Die Entscheidung über einen länger dauernden Schulausschluss und über eine Abkürzung der Schulpflicht ist im Einvernehmen mit dem Jugendamt zu treffen.

Ferner kann die Schule auch einen schulpflichtigen Schüler bzw. eine schulpflichtige Schülerin ad hoc vom Besuch der Schule ausschließen, wenn er bzw. sie akut das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von anderen Schülerinnen bzw. Schülern oder von Lehrkräften gefährdet.

Zudem wird eine Verpflichtung des Schulpflichtigen eingeführt, sich gegebenenfalls durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt. Die notwendige Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler sowie die Pflicht volljähriger Schüler zur Untersuchung ist sanktionsbewehrt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Keine;

zusätzliche Untersuchungen von schulpflichtigen Kindern durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in einigen wenigen Fällen werden nicht zu nennenswerten Mehraufwendungen führen.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausweitung der Möglichkeiten im Einvernehmen mit der Jugendhilfe, Schülerinnen oder Schüler aus dem Unterricht oder vom Schulbesuch auszuschließen, führt dann zu Kosten bei der Jugendhilfe, wenn die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer massiven Verhaltensstörungen und ihrer fehlenden Schul- und Unterrichtsfähigkeit während dieses Schulausschlusses - ggf. zusätzlich - am Vormittag betreut werden müssen. Geht man von den folgenden Fallzahlen aus, würden sich daraus Kosten von geschätzt ca. 516.000 € jährlich für alle Träger Jugendhilfe ergeben. Im Einzelnen setzt sich diese Zahl wie folgt zusammen:

- Schulausschluss zwischen zwei und vier Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr: 250 Fälle
- Schulausschluss für mehr als vier Wochen bis längstens zum Ende des Schuljahres: 25 Fälle
- Beendigung der Vollzeit- und der Berufsschulpflicht: 5 Fälle

Darüber hinaus wird angenommen, dass beim Ausschluss von 3 bis 4 Wochen im Durchschnitt für 15 Tage und beim Ausschluss bis zum Ende des Schuljahres bis zu 80 Tage Betreuungsbedarf besteht. Bei einer Abkürzung der Vollzeitschulpflicht tritt keine unmittelbare Kostenbelastung für die Kommunen ein, da diese Schüler unmittelbar nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht berufsschulpflichtig werden. Nur in den Fällen, in denen nach einer Abkürzung der Vollzeitschulpflicht auch die Berufsschulpflicht beendet wird, entstehen in der Regel zusätzliche Aufwendungen für die Jugendhilfe; hier wird angenommen, dass im Durchschnitt ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von 2 Jahren zu je 180 Schultagen entsteht (ein Jahr wegen Verkürzung der Vollzeitschulpflicht, ein Jahr Berufsschulpflicht, da die Berufsschulpflicht bei Vollzeitunterricht z. B. in Jungarbeiterklassen in einem Jahr erfüllt werden kann).

Auf der Basis der angenommenen Steigerung der Schulausschlüsse bzw. Schulpflichtabkürzungen (s. o.) und der vom Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen mitgeteilten Durchschnittsbeträge für die jeweiligen Jugendhilfemaßnahmen können sich für die Kommunen pro Jahr Mehrkosten in folgender Höhe ergeben, sofern - wider Erwarten - in jedem Einzelfall eine Jugendhilfemaßnahme nach Jugendrecht erforderlich wäre:

- a) Schulausschluss für 2 – 4 Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr; hier kommen nur ambulante Jugendhilfemaßnahmen in Betracht

Tagessatz für ambulante Maßnahmen (Durchschnitt): 56,- €

250 Fälle/Jahr x 15 Tage/Fall x 56,- €/Tag = 210.000 €

- b) Schulausschluss von mehr als 4 Wochen ab dem 7. Schulbesuchsjahr; hier werden teils ambulante Jugendhilfemaßnahmen, teils Jugendhilfe-

maßnahmen in heilpädagogischen Tagesstätten erforderlich

Durchschnittstagesatz hier: 71,84 €

25 Fälle/Jahr x 80 Tage/Fall x 71,84 €/Tag = 144.000 €

- c) Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht;
hier werden Jugendhilfemaßnahmen teils ambulant, teils in Tagesstätten
und teils in Heimen erforderlich werden.

Durchschnittstagesatz hier: 90 €

5 Fälle x 2 Jahre x 180 Tage/Jahr x 90 €/Tag 162.000 €

Summe: 516.000 €

3. Konnexitätsprinzip

Die Kosten, die den Kommunen aufgrund von (zusätzlichen) Jugendhilfemaßnahmen am Vormittag entstehen, sind nicht nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung seitens des Freistaates Bayern auszugleichen, da das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht eingreift. Der Aufgabenbereich der Jugendhilfe, der durch die bundesgesetzliche Regelung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches festgelegt wird, bleibt unberührt. Lediglich - als Reflex - kann es zu einer Erhöhung der Fallzahlen bzw. zu einem größeren Umfang der im Einzelfall erforderlichen Jugendhilfemaßnahmen kommen. Gesetzliche Standards der Jugendhilfe selber werden aber nicht verändert. Aufgrund der notwendigen Mitwirkung der Kommunen (erforderlich ist das „Einvernehmen mit dem Jugendamt“) fehlt es darüber hinaus an der erforderlichen, dem Freistaat Bayern allein zuzurechnenden Verursachung der bei den Kommunen entstehenden Kosten für die Jugendhilfemaßnahmen. Die Träger der Jugendhilfe werden mit dem „Einvernehmen“ in die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Stärkung von Erziehung und Disziplin in der Schule verantwortungsvoll eingebunden. Sie können damit im Rahmen der vom Gesetz vorgegebenen schulischen Erziehungsziele Art und Umfang der notwendigen Jugendhilfemaßnahmen selber wesentlich mit beeinflus-

sen. Mit der Einbeziehung des Jugendamtes im Sinne eines „Einvernehmens“ wurde einem zentralen Anliegen der Kommunen Rechnung getragen.